

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2024

Nr. 2024/551

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024 73. Änderung: Vergütung für inkonveniente Dienste

1. Ausgangslage

Gemäss §§ 141 ff. Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) haben Mitarbeitende im Geltungsbereich des GAV einen Anspruch auf Vergütung für inkonveniente Dienste. In Abhängigkeit des inkonvenienten Dienstes sieht der GAV unterschiedliche Vergütungsformen vor. So sieht § 143 GAV einen Zeitzuschlag von 20% für Arbeiten vor, die zwischen 23.00 und 6.00 Uhr geleistet werden. Ebenso besteht ein Anspruch auf eine Zulage von 6 Franken pro Stunde für Arbeiten von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 7.00 Uhr und am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr (§ 144 GAV). Für das Bereithalten sieht der GAV ebenfalls eine Geldzulage vor. So wird der Präsenzdienst mit 6 Franken pro Stunde und der Pikettdienst mit 2.50 Franken pro Stunde entschädigt (§ 145 GAV).

Mit Beschluss vom 31. Januar 2023 hat der Regierungsrat auf Antrag der Solothurner Spitäler AG die Vergütung für inkonveniente Dienste für das Personal der Solothurner Spitäler AG erhöht und die Änderungen rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Nun sollen auch die Vergütungen für inkonveniente Dienste des übrigen Staatspersonals, welche seit der Einführung des GAV im Jahr 2005 nie verändert wurden, mit dem vorliegenden Beschluss angepasst werden. Zur Erarbeitung der Grundlagen für eine Anpassung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Deren Abschlusspapier datiert vom 30. Mai 2023 und bildet die Basis der vorliegenden Änderung.

2. Erwägungen

2.1 Erwägungen

Die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe hat Vergleiche mit anderen Kantonen vorgenommen, Varianten der Anpassung geprüft und deren Mehrkosten berechnet. Unter den möglichen Lösungsvarianten befanden sich (1) eine erst später umzusetzende langfristige Anpassung, (2) eine kurz- und langfristige Lösung sowie (3) der Verbleib beim Status Quo nach Anpassung der Ansätze für das Personal der Solothurner Spitäler AG. Die Arbeitsgruppe favorisierte explizit die Variante, welche sowohl eine kurz- als auch eine langfristige Lösung mit sich bringt.

In einem ersten Schritt sollen die Ansätze für die inkonvenienten Dienste erhöht werden. Diese Übergangslösung soll so lange gelten, bis langfristig eine Anpassung erarbeitet und umgesetzt ist.

Gleichzeitig wird eine zusätzliche Geldzulage für so genannte Spontanereignisse und Spontanfälle eingeführt. Als Spontanereignisse werden unvorhergesehene und unaufschiebbare Ereignisse bezeichnet, welche mit den im Einsatz stehenden, ordentlichen personellen Ressourcen nicht bewältigt werden können und den Einsatz von Mitarbeitenden aus der Freizeit notwendig machen, welche ohne Pikett- oder Präsenzdienst zum Einsatz gelangen (z.B. Demonstrationen, Aufstände, Brände, Einbrüche, Kapitalverbrechen, Unfälle, Naturereignisse, etc.). Dabei kann es

sich zum einen um einzelne Fachspezialisten bzw. Fachspezialistinnen für spezielle Aufgaben oder zum anderen um mehrere Mitarbeitende für einfache, aber personalintensive Aufgaben handeln. Als Beispiele können genannt werden: Mitarbeitende der Kriminalpolizei für komplexe Fachaufgaben, Polizeimitarbeitende für Ordnungsdienst-Einsätze, für Suchaktionen oder andere personalintensive Aufgaben, Mitarbeitende der Interventionsgruppe Sicherheit bei der JVA, Wegmacher bei grossen Unfällen oder Naturereignissen, Funktionäre des kantonalen Führungsstabes und der kantonalen Einsatzleitung Feuerwehr, Patientenaufnahme infolge eines Grossbrandes in einem umliegenden Spital, Sicherheitsbeauftragte (insbesondere in den Bereichen IT und Hauswartung) etc. Ein zusätzlicher Personaleinsatz bzw. Vertretungen aufgrund von Absenzen gelten nicht als Spontanereignisse.

Als Spontanfälle werden regelmässige Fallerledigungen aus der Freizeit, ohne Pikett- oder Präsenzdienst, behandelt, welche nur durch Mitarbeitende aufgrund ihrer Spezialfunktion gelöst werden können. Es handelt sich dabei um absolute Fachspezialisten. Als Beispiele können genannt werden: Experten für Notsuchen bei Vermisstenfällen, Hundeführer der JVA mit speziellen Diensthunden (z.B. für das Aufspüren von Mobiltelefonen) etc.

2.2 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 141 GAV lautet neu:

§ 141. Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Arbeitnehmende, die:

- a) nach Dienstplan an Werktagen zwischen 19.00 und 7.00 Uhr oder am Samstag, am Sonntag oder an Feiertagen arbeiten;
- b) ohne Dienstplan (SOJAZ) auf spezielle Anordnung hin am Sonntag oder an Feiertagen arbeiten;
- c) im Bereitschaftsdienst (Pikett- oder Präsenzdienst) arbeiten;
- d) Einsätze aus ihrer Freizeit in Folge von Spontanereignissen oder Spontanfällen leisten.

² Lehrpersonen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Als § 142^{bis} GAV wird eingefügt:

§ 142^{bis}. Geldzulage für Spontanereignis

Mitarbeitende ohne Bereitschaftsdienst (Pikett- oder Präsenzdienst), die aufgrund eines unvorhergesehenen und unaufschiebbaren Falles oder Ereignisses aus ihrer Freizeit auf Abruf in den Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Zulage von 200 Franken pro Einsatz.

Als § 142^{ter} GAV wird eingefügt:

§ 142^{ter}. Geldzulage für Spontanfall

Mitarbeitende ohne Bereitschaftsdienst (Pikett- oder Präsenzdienst), die aufgrund ihrer Spezialfunktion (Fachspezialisten und Fachspezialistinnen) regelmässig für Fall-Einsätze aus ihrer Freizeit aufgeboden werden, haben Anspruch auf eine monatliche Zulage von 200 Franken.

§ 144 GAV lautet neu:

Es besteht Anspruch auf eine Zulage von 6.50 Franken pro Stunde für Arbeiten:

- a) von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 7.00 Uhr;
- b) am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr.

§ 145 GAV lautet neu:

Die Zulage für Bereitschaftsdienst beträgt während der gesamten Dauer:

- a) des Präsenzdienstes 6.50 Franken pro Stunde;
- b) des Pikettdienstes 4.50 Franken pro Stunde.

2.3 Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen bei den Inkonvenienzen erfolgen wie in der Ausgangslage geschildert im Nachvollzug der entsprechenden Änderungen für die Solothurner Spitäler und gelten für alle Mitarbeitenden, die bereits bisher Bereitschaftsdienst leisteten. Es werden abgesehen von den angepassten Beträgen für den Bereitschaftsdienst keine weiteren Voraussetzungen eingeführt oder aufgehoben, so dass auch bezüglich des Prozesses keine Änderungen resultieren.

Der neue § 141 Absatz 2 stellt klar, dass Lehrpersonen keinen Anspruch auf Vergütung von Inkonvenienzen haben. Lehrpersonen können ausserhalb ihrer Präsenzzeit vor Ort (vgl. z.B. § 358 GAV) ihre Arbeitszeit frei einteilen; es wird keine tägliche oder wöchentliche Sollarbeitszeit festgesetzt (vgl. z.B. § 351 GAV). Die im Dienstauftrag festgehaltene Praxis wird damit rechtsatzmässig festgesetzt. Mit Lehrpersonen sind alle dem GAV unterstellten Lehrpersonen umfasst. Dazu gehören insbesondere die Lehrpersonen der Volksschule, der Berufsschulen, der Mittelschulen und des Wallierhofs.

Mit der zusätzlichen Geldzulage für Spontanereignisse sollen Mitarbeitende entschädigt werden, welche aufgrund unvorhergesehener und unaufschiebbarer Ereignisse und folglich, ohne Pikett- oder Präsenzdienst zu leisten, zu einem Einsatz aufgeboten werden, sei es, dass diese Mitarbeitenden über Spezialkenntnisse verfügen oder dass die Bereitschaftsdienst leistenden Mitarbeitenden nicht ausreichen, um ein Ereignis zu bewältigen. Die Geldzulage erfolgt pauschal und pro Ereignis, unabhängig von der konkreten Einsatzdauer, zusätzlich zu allfälligen weiteren Geldzulagen.

Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer absoluten Spezialfunktion (Fachspezialisten und Fachspezialistinnen), ohne Pikett- oder Präsenzdienst zu leisten, für regelmässige Fall-Einsätze aufgeboten werden und ohne welche ein Fall nicht mehr gelöst werden kann, werden mit der zusätzlichen Geldzulage für Spontanfälle entschädigt. Die Geldzulage erfolgt pauschal pro Monat, unabhängig der Anzahl Einsätze.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurden die unter Ziffer 2 beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den vorliegenden Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervoor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

4

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll rückwirkend ab 1. Januar 2024 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)